



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Schieflagen der «Hypo Real Estate» und der Traditionsmarke «Opel» beherrschen die Schlagzeilen. Dies hat die Politik unter anderem dazu veranlasst, den bisher geltenden Überschuldungsbegriff der Insolvenzordnung befristet für einen Zeitraum bis 2011 wieder aufzuweichen, um so große Banken und Konzerninsolvenzen vermeiden zu können.

Man muss allerdings befürchten, dass die «Geschäftigkeit» der Politiker den Blick dafür verstellt, dass ein seit zehn Jahren funktionierendes Insolvenzrecht mit wenigen gezielten Eingriffen auch die Insolvenz von Großkonzernen «systemkonform» bewältigen könnte. Dies gilt auch und erst Recht für Notsituationen und Insolvenzen kleinerer mittelständischer Unternehmen, die insoweit wieder auf der Strecke zu bleiben drohen. Vertrauen in das geltende Insolvenzrecht und Kenntnis über die Möglichkeiten der vorsorgenden Sanierung verdienen daher den Vorzug vor blindem Aktionismus und Wahlkampfgetöse. Gezielte Eingriffe in das geltende und bewährte Insolvenzrecht tragen daher eher dazu bei Unternehmenssanierungen und den so hoch gehaltenen Grundsatz der «par condicio creditorum» (Gleichbehandlung aller Gläubiger) zu gewährleisten als Wettbewerbs verzerrende Sanierungen zu Lasten der deutschen Steuerzahler.

Vor diesem Hintergrund ist es auch und gerade in der augenblicklichen Situation wichtig, entsprechende Sanierungs- und Steuerungs-elemente aus zivil- und steuerrechtlicher Sicht richtig beurteilen und rechtzeitig zur Anwendung bringen zu können.

Sollten Sie deshalb Fragen in diesem Zusammenhang haben stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne beratend zur Seite.

Mit freundlichen Grüßen aus Paderborn

Dr. jur. Sandro Kanzlspurger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

□ BGH: Zahlungen auf das Anderkonto des Insolvenzverwalters fallen weder in das Schuldnervermögen noch in die Masse
InsO §§ 38, 55

Richtet ein Insolvenzverwalter ein Anderkonto zur Abwicklung der Verwertung der Vermögenswerte des Schuldners ein, so ist nach dem Beschluss des Bundesgerichtshofs ausschließlich der Insolvenzverwalter gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut berechtigt und verpflichtet. Gehe nach Insolvenzeröffnung eine Fehlüberweisung auf das Anderkonto ein, so sei der Insolvenzverwalter gegenüber dem Bereicherungsgläubiger verpflichtet, die Fehlzahlung als ungerechtfertigte Bereicherung gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 I. Alt. BGB herauszugeben.

BGH, Urteil vom 18.12.2008 - IX ZR 192/07 (LG Berlin); BeckRS 2009, 07077

Sachverhalt

Eine im Rahmen des Insolvenzverfahrens eines Verbrauchers bestellte Treuhänderin informierte die spätere Klägerin, das Kreditinstitut der Schuldnerin, über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und forderte das Kreditinstitut gleichzeitig auf, etwaige Guthaben der Schuldnerin auf ihr für das Verfahren eingerichtete Anderkonto zu überweisen. Der Treuhänder eines vereinfachten Insolvenzverfahrens ist einem Insolvenzverwalter im Regelinsolvenzverfahren in etwa vergleichbar, so dass die o. g. Grundsätze auf die Überweisung an einen Insolvenzverwalter/eine Insolvenzverwalterin entsprechende Anwendung finden. Aufgrund einer Verwechslung der Schuldnerin (Bank) mit einer Kundin gleichen Namens überwies das Kreditinstitut einen Betrag von 3.692,20 Euro. Die Treuhänderin lehnte es ab, den zurückverlangten Betrag herauszugeben, verwies das Kreditinstitut auf einen Bereicherungsanspruch gegen die Insolvenzmasse, § 55 Abs. 1 Nr. 3 InsO, und zeigte anschließend gegenüber dem Insolvenzgericht die Masseunzulänglichkeit gemäß § 208 InsO mit der Folge der Befriedigungsrangfolge des § 209 InsO an.

Das Amtsgericht hat der Klage des Kreditinstituts gegen die Treuhänderin auf Herausgabe der Zahlung aufgrund ungerechtfertigter Bereicherung stattgegeben. Auf die hiergegen von der Treuhänderin eingelegte Berufung hat das Landgericht das erstinstanzliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen.

Die zugelassene Revision hatte Erfolg. Der Bundesgerichtshof hob das angefochtene Urteil auf und gab der Klage statt.



Rechtliche Wertung

In den Urteilsgründen hält der Neunte Senat des BGH an der Rechtsnatur des Insolvenzverwalteranderkontos als offenes Vollrechtstreuhandkonto fest, aus dem nur der Inhaber des Anderkontos gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut berechtigt und verpflichtet werde (BGH, Urteil vom 15.12.1994 - IX ZR 252/93, NJW 1995, 1484 ff., 1484 mit weiteren Nachweisen; MüKo-InsO/Ganter, 2. Auflage, § 47 Rn.14). Zur Insolvenzmasse zähle gemäß § 35 Abs. 1 InsO das gesamte Vermögen, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erwirbt. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts fielen auf das Anderkonto geleistete Fehlzahlungen nicht in das Schuldnervermögen, da der Schuldner nicht den Auszahlungsanspruch gegen das Kreditinstitut erwerbe (BGH, Urteil vom 20.09.2007 - IX ZR 91/06, NJW-RR 2008, 295 f., 296 mit weiteren Nachweisen; Braun/Bäuerle, InsO, 3. Auflage, § 55 Rn. 48). Anders als bei einem Sonderkonto des Ermächtigungstreuhanders fielen die Zahlungen auch nicht in die Insolvenzmasse (BGH, Urteil vom 15.12.1994 - IX ZR 252/93, NJW 1995, 1484 ff., 1484 mit weiteren Nachweisen), weswegen die Anzeige der Masseunzulänglichkeit unerheblich sei.

Praxishinweis

Die Entscheidung schafft durch die deutliche Absage an die Erheblichkeit der Masseunzulänglichkeit Rechtsklarheit für Gläubiger und Insolvenzverwalter.

□ BGH: Genehmigung einer Leistung des Schuldners an den Nichtberechtigten ist auch nach Insolvenzeröffnung möglich und ermöglicht dem Berechtigten den Rückgriff beim Nichtberechtigten
InsO § 91 I; BGB § 816 II

Der Berechtigte (z. B. Eigentümer) kann nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs eine vom Schuldner vor Insolvenzeröffnung an einen Nichtberechtigten (Nicht-Eigentümer) erbrachte Leistung auch nach Insolvenzeröffnung noch genehmigen, um von diesem das Erlangte zurückzufordern.

BGH, Beschluss vom 15.01.2009 - IX ZR 237/07 (OLG Frankfurt a. M.); BeckRS 2009, 06208

Sachverhalt

Der Schuldner S erhielt von seinem Vertragspartner D, der zu diesem Zeitpunkt zum Konzernverbund der B gehörte, für erbrachte Leistungen die Vergütung versehentlich zweimal. Die Doppelzahlung überwies S mit Angabe von Kundennummer und Rechnungsnummer und dem Hinweis auf die Doppelzahlung versehentlich statt an D an die B. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des S beantragte die T – zu deren Konzernverbund die D mittlerweile gehörte – den Erlass eines Mahnbescheides gegen die B = Empfängerin der Rücküberweisung - und gab im Antrag als Anspruchs-

grund «ungerechtfertigte Bereicherung» an. Die B zahlte darauf hin den geforderten Betrag an T, die die Erstattung dennoch auch im Insolvenzverfahren gegenüber dem S verfolgte. Der Insolvenzverwalter im Verfahren des S erhob Klage gegen die B auf Erstattung der an sie erstatteten Doppelzahlung, blieb mit seiner Klage aber in der ersten und zweiten Instanz sowie auch mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erfolglos.

Rechtliche Wertung

Der BGH stellt zunächst unter Hinweis auf seine Rechtsprechung fest, dass S mit der Erstattung der Doppelzahlung an B eine rechtsgrundlose, im Valutaverhältnis rückabzuwickelnde Leistung im Sinne der §§ 812 Abs. 1 Satz 2, 16 Abs. 2 BGB an einen Nichtberechtigten erbacht habe, die T (Berechtigte) mit dem gegen die nichtberechtigte B erwirkten Mahnbescheid genehmigt habe (BGH, Urteil vom 23.10.2003 - IX ZR 270/02, NJW 2004, 1169; BGH, Urteil vom 18.12.2008 - IX ZR 192/07, BeckRS 2009, 07077). Die Genehmigung der Leistung an einen Nichtberechtigten könne konkludent, d. h. durch schlüssiges Verhalten erfolgen und zumindest dann in der Klageerhebung gesehen werden, wenn die Klagebegründung die Voraussetzungen eines den Anspruch aus § 816 Abs. 2 BGB ausfüllenden Tatsachenvortrags enthalte (BGH, Urteil vom 20.06.1990 - XII ZR 93/89, NJW-RR 1990, 1200; BGH, Beschluss vom 16.09.2008 - IX ZR 172/07, NZI 2008, 685, mit Anmerkung von Baumert in FD-InsR 2008, 267849). Diese Voraussetzungen seien durch den Mahnbescheid erfüllt, da mit dem Vermerk «ungerechtfertigte Bereicherung» der zur Begründetheit des verfolgten Anspruchs erforderliche Wille zur Genehmigung hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht sei. An dem die Masse vor Eingriffen, die nicht auf Rechtshandlungen des Schuldners oder Vollstreckungsmaßnahmen beruhen, schützenden § 91 Abs. 1 InsO sei die Wirksamkeit der Genehmigung nicht gescheitert. Die Insolvenzeröffnung entziehe nur dem Schuldner die Verfügungsbefugnis und damit auch die Befugnis zur Genehmigung von Vermögensverfügungen, nicht aber auch außen stehenden Dritten. Durch die fingierte Rückwirkung der Genehmigung gemäß § 184 Abs. 1 BGB könne daher ein außen stehender Dritter, hier die T als Berechtigte, auch noch nach Eröffnung über das Vermögen des davor an einen Nichtberechtigten Verfügenden, hier S, die Gültigkeit der Verfügung herbeiführen und mit der Genehmigung bewirken, dass die Leistung des Schuldners als noch vor Insolvenzeröffnung wirksam an den Nichtberechtigten, hier die B, erbracht gelte.

Praxishinweis

Der Beschluss ist insolvenzrechtlich deshalb interessant, weil damit eine Rechtsfrage im Sinne der Kommentarliteratur höchststrichterlich entschieden ist, mit der Betonung des Vorrangs des Insolvenzrechts vor dem Bereicherungsrecht.

